

Rentenbeitragssatz senken

Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2018

November 2017

Zusammenfassung

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung sollte zum 1. Januar 2018 von 18,7 % auf 18,6 % gesenkt werden, so wie es gesetzlich vorgeschrieben ist. Da nach der aktuellen Vorausschätzung der Finanzentwicklung der allgemeinen Rentenversicherung von Bundesarbeitsministerium und Deutscher Rentenversicherung Bund auch bei einem Beitragssatz von 18,6 % zum Jahresende 2018 noch die Höchstnachhaltigkeitsrücklage von 1,5 Monatsausgaben überschritten wird, ist die Bundesregierung gesetzlich verpflichtet, den Beitragssatz entsprechend zu senken (§ 158 SGB VI).

Die Rentenbeitragssatzsenkung würde Arbeitnehmer und Unternehmen entlasten und zudem bei der weiteren Konsolidierung der öffentlichen Haushalte helfen.

Die finanzielle Stabilität der Rentenversicherung wird durch die geplante Beitragssatzsenkung nicht gefährdet. Die Nachhaltigkeitsrücklage würde am Jahresende 2018 weiter bei rund 33 Mrd. € liegen. Im Gegenteil: Eine Gefährdung der finanziellen Stabilität der Rentenversicherung droht dann, wenn jetzt auf eine Beitragssatzsenkung verzichtet wird, um mit den dadurch zur Verfügung stehenden zusätzlichen Mitteln neue Leistungen finanzieren zu können. Denn höhere Leistungen würden die gesetzliche Rentenversicherung langfristig überfordern.

Keine sinnvolle Alternative zu einer Beitragssatzsenkung ist auch die Überlegung, durch

einen höher als erforderlichen Beitragssatz in der Rentenversicherung eine „Demografie-reserve“ aufzubauen. Angesichts aller Erfahrungen der Vergangenheit und der jüngsten Forderungen aus der Politik ist vielmehr gewiss, dass die zusätzlichen Mittel vorzeitig für andere Zwecke verwendet und nicht für schlechtere Zeiten angespart würden.

Im Einzelnen

Folgende Gründe sprechen dafür, den Rentenbeitragssatz zum 1. Januar 2018 zu senken:

1. Eine Beitragssatzsenkung sorgt für eine Entlastung von Beschäftigten und Arbeitgebern.

Durch eine Beitragssatzsenkung von 18,7 % auf 18,6 % werden Arbeitnehmer und Arbeitgeber als Beitragszahler um rund 1,2 Mrd. € pro Jahr entlastet.

Von einer Beitragssatzsenkung profitieren *alle* Beschäftigten – anders als bei einer Steuersenkung, da jeder vierte Arbeitnehmer überhaupt keine Einkommensteuer zahlt. Zudem entlastet eine Beitragssatzsenkung besonders wirksam die kleinen und mittleren Einkommen, da ihre Belastung durch Sozialbeiträge regelmäßig höher liegt als die durch Steuern.

Eine Beitragssatzsenkung verringert zudem die Lohnzusatzkosten und verbessert damit

die Aussichten auf eine Fortsetzung der erfreulichen Arbeitsmarktentwicklung der vergangenen Jahre.

2. Eine Beitragssatzsenkung stabilisiert die Gesamtbeitragsbelastung bei unter 40 %.

Durch die Senkung des Rentenbeitragssatzes auf 18,6 % sinkt die Beitragssatzsumme in der Sozialversicherung im kommenden Jahr auf unter 40 %. Wenn neben der Senkung des Rentenbeitragssatzes auch der Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung entsprechend den Annahmen des GKV-Schätzerkreises von derzeit 1,1 % auf 1,0 % zurückgeht, wird der Gesamtbeitragssatz im Jahr 2018 bei 39,75 % liegen.

3. Jede Beitragssatzsenkung erleichtert die Haushaltskonsolidierung.

Von einer Beitragssatzsenkung profitieren auch die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden. Sie würden bei einer Beitragssatzsenkung auf 18,6 % um mehr als 300 Mio. € pro Jahr entlastet:

- Ein niedrigerer Beitragssatz führt dazu, dass der Bund weniger Bundeszuschuss an die Rentenversicherung zahlen muss. Die Beitragssatzsenkung auf 18,6 % würde den Bund dadurch um etwa 200 Mio. € pro Jahr entlasten. Hinzu kommt eine Entlastung in Höhe von rund 80 Mio. € pro Jahr, weil der Bund bei einer entsprechenden Beitragssatzsenkung weniger Beiträge für Kindererziehungszeiten leisten muss.
- Daneben profitieren Bund, Länder und Gemeinden von einer Beitragssatzsenkung, weil sie als Arbeitgeber für ihre Beschäftigten rund 36 Mio. € weniger Rentenbeiträge zahlen müssen.
- Hinzu kommen Entlastungen, weil bei einem niedrigeren Beitragssatz die Höhe der steuerlich abzugsfähigen Rentenversicherungsbeiträge sinkt und dementsprechend die steuerliche Bemessungsgrund-

lage, insbesondere bei der Einkommen- und Körperschaftssteuer, wächst.

4. Auch die Rentner profitieren von einer Beitragssatzsenkung.

Sinkt der Beitragssatz zur Rentenversicherung, wirkt sich dies über die Rentenanpassungsformel positiv auf die Rentenanpassung im Folgejahr aus. Wenn der Beitragssatz 2018 um 0,1 Prozentpunkte sinkt, führt dies 2019 zu einer um 0,13 Prozentpunkte höheren Rentenanpassung.

5. Die Nachhaltigkeitsrücklage der Rentenversicherung bleibt auch bei einer Beitragssatzsenkung auf 18,6 % auf dem gesetzlichen Höchstniveau.

Nach der aktuellen Vorausschätzung des Schätzerkreises der Rentenversicherung wird die Nachhaltigkeitsrücklage am Jahresende 2018 auch bei einem auf 18,6 % abgesetzten Beitragssatz bei rund 33 Mrd. € bzw. mehr als 1,5 Monatsausgaben betragen. Gegenüber dem Jahresende 2017 würde die Nachhaltigkeitsrücklage damit etwa auf dem gleichen Niveau verbleiben. Insofern kann keine Rede davon sein, dass durch eine Beitragssatzsenkung die Rücklagen der Rentenversicherung „angezapft“ oder „verpulvert“ würden.

6. Wenn der Gesetzgeber nicht in der letzten Legislaturperiode mehrfach zu Lasten der Beitragszahler in das Rentenrecht eingegriffen hätte, könnte der Beitragssatz sogar auf unter 18,0 % gesenkt werden.

Der Gesetzgeber hat in der vergangenen Legislaturperiode sehr kostspielige Leistungserweiterungen der Rentenversicherung beschlossen. Hierzu zählen vor allem die Einführung der abschlagfreien Rente ab 63, die zusätzliche Mütterrente, die mehrfachen Leistungsverbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten sowie die vorzeitige Angleichung der Ost- an die West-Renten. Oh-



ne diese Maßnahmen könnte der Beitragssatz im nächsten Jahr sogar bei unter 18,0 % liegen.

7. Eine Beitragssatzsenkung schützt vor neuen teuren Leistungsausweitungen und hilft damit, die langfristige Finanzierbarkeit der Rentenversicherung zu erhalten.

Alle Erfahrung zeigt, dass Rücklagen der Sozialversicherung niemals unangetastet bleiben, sondern regelmäßig vorzeitig für andere Aufgaben verwendet werden. Die hohen Rücklagen der Rentenversicherungsträger haben große Begehrlichkeiten geweckt. Auch vor dem Hintergrund, dass in den laufenden Sondierungsverhandlungen für eine neue Regierungskoalition neue Belastungen für die Beitragszahler in zweistelliger Milliardenhöhe erfolgen werden, ist es richtig, die Rücklagen der Rentenversicherung auf das gesetzlich vorgeschriebene Maß zu begrenzen.

Durch solche Leistungsausweitungen würde jedoch die langfristige Finanzierbarkeit der Rentenversicherung gefährdet: Dabei kann das langfristige Beitragssatzziel von max. 22 % bis zum Jahr 2030 nach den letzten Vorausberechnungen der Deutschen Rentenversicherung Bund ohnehin nur knapp gehalten werden. Zudem ist in der Zeit danach mit einem weiteren deutlichen Beitragssatzanstieg zu rechnen. Umso wichtiger ist es, dass jetzt – in der aktuellen, vergleichsweise günstigen demografischen Situation, in der die geburtenstarken Jahrgänge noch im Erwerbsleben stehen – keine neuen Leistungsversprechen gegeben werden, die langfristig nicht zu halten sind.

Verlockend wirken hohe Rücklagen der Rentenversicherung im Übrigen regelmäßig auch auf Haushaltspolitiker. In der Vergangenheit ist es bei entsprechender Finanzlage immer wieder zu sachfremden Lastenverschiebungen auf die Rentenversicherung gekommen. Auch dies spricht dafür, den Beitragssatz jetzt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu senken und nicht noch höhere Rücklagen aufzubauen.

8. Ein weiterer Aufbau der Nachhaltigkeitsrücklage hätte die reale Vernichtung von Beitragsgeldern zur Folge.

Die gesetzliche Rentenversicherung kann bei der derzeitigen Zinssituation und aufgrund der strengen gesetzlichen Anlagekriterien derzeit keine positiven Renditen mit der Nachhaltigkeitsrücklage erzielen. Auch deshalb macht es keinen Sinn, sie noch weiter aufzustocken.

Die Nachhaltigkeitsrücklage kann im kommenden Jahr voraussichtlich nur mit einer negativen „Rendite“ angelegt werden. Bei einer im Jahresdurchschnitt anzulegenden Nachhaltigkeitsrücklage von über 30 Mrd. € bedeutet dies angesichts einer erwarteten Inflationsrate von 1,7 % (Gemeinschaftsdiagnose Herbst 2017) einen realen Wertverlust von über 500 Mio. € in 2018. Eine positive reale Rendite wäre unter den aktuellen Zinsbedingungen auch dann nicht möglich, wenn die Nachhaltigkeitsrücklage mit wachsender Höhe längerfristig angelegt werden könnte.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de